

Gerücht oder Schutzbehauptung?

Wichtiger Hinweis zu Abschaltzeiten von WEA in Genehmigungsbescheiden:

Der Vorbehalt auf Abschaltzeiten von WEA zum Schutz der Vögel sollte unbedingt im Genehmigungsbescheid stehen

Was zum Schutz der Fledermäuse im Vorfeld recht gut funktioniert, lässt beim Vogelschutz noch sehr zu wünschen übrig. Abschaltzeiten von WEA zu den Flugzeiten von Fledermäusen sind inzwischen vielerorts Bestandteil von Genehmigungsbescheiden, während die Raumnutzung bedrohter Vogelarten gar nicht oder nur dürftig berücksichtigt wird. Wer dann im Nachhinein Abschaltzeiten von WEA zum Schutz der Vögel einfordern will, sieht sich in Schleswig-Holstein vor folgendem Problem: In den Genehmigungsbescheiden für Windkraftanlagen der Landesbehörden sind Vorbehalte für spätere Abschaltzeiten i.d.R. nicht aufgeführt. Da sich das Land somit nicht vorbehält, die Betriebserlaubnis später bei Bedarf bzw. zur Nachbesserung einzuschränken, wird sich dies gegenüber dem Betreiber nicht durchsetzen lassen. Dies auf dem Klageweg einzufordern, wäre chancenlos. Denn, und so sieht es die Behörde, soll ein Betreiber sich darauf verlassen können, dass er später keine Auflagen zur Einschränkung des Betriebs seiner Anlagen bekommen wird. Schließlich braucht er eine wirtschaftliche Planungsgrundlage.

Aus Sicht des Betreibers leuchtet das ein. Nur darf eine Genehmigungsbehörde sich eine solche Argumentationsweise im laufenden Genehmigungsverfahren zu eigen machen? Bringen denn die Vertreter der Landesnaturschutzbehörden tatsächlich mehr Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers auf als für den Schutz der Vögel? Das wollen wir so nicht annehmen. Nein, so etwas würde auch niemand offen zugeben. Stattdessen hört man die offiziell ernannten Naturschützer sich sorgen, dass zusätzliche Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit von WEA im Sinne des Vogelschutzes genau das Gegenteil bewirkten, sprich die kriminelle Energie im Lande weiter befeuern würden und noch mehr Horste zerstört, Vögel vergrämt und vergiftet würden? Immerhin ist viel Geld im Spiel.

Ich frage mich, worauf sich eine solche Annahme gründen könnte? Vielleicht auf eine wissenschaftliche Studie, eine Risikoabschätzung, die beschreibt, dass es mittlerweile oder prospektiv bei uns für Großvögel wahrscheinlicher ist, durch kriminelle Machenschaften zu Tode zu kommen als an den Rotorflügeln einer WEA. Gerücht oder Schutzbehauptung? Was sollen wir glauben?

Es wäre inakzeptabel, wenn sich unser Verwaltungsapparat und dessen Entscheidungsträger zum Schutz von Leben und Natur dem Risiko krimineller Energien beugen und Präventionsmaßnahmen wie längere Abschaltzeiten vermeiden würden, um (offenbar vermutetes) aggressives Potenzial nicht zu provozieren. Also im Sinne von: „Weg mit den Schildern zum Tempolimit! Sie provozieren nur die Raser, dagegen zu verstoßen!“ ? Wo kämen wir hin, wenn eine solche Kultur ängstlicher Duldung putativer krimineller Machenschaften um sich griffe?

Der Ornithologe und Fachgutachter Matthias Schreiber erörtert in seinem Artikel *Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Reduzierung von Vogelkollisionen (Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (3), 2017, 101-109; siehe Anhang)* die Ergebnisse eines Gutachtens für den Landkreis Osnabrück. Darin entwickelt er Vorschläge zur Festlegung von Abschaltzeiten von WEA für dort vorkommende und besonders kollisionsgefährdete Brutvogelarten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Er bringt das Problem auf den Punkt: **Das „Fell des Bären“ kann erst verteilt werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben abgearbeitet sind!** Denn vorschnelle hohe Gewinnerwartungen oder großzügige Pachtangebote für Grundeigentümer erhöhten den Druck auf die Genehmigungsbehörde,

die zur Vermeidung von Kollisionen gesetzlich geschützter Vogel- und Fledermausarten erforderlichen Spielräume durch Abschaltungen der WEA auszublenken.

Verbietet die aktuelle Landespolitik den Genehmigungsbehörden den Zutritt zu diesen Spielräumen?
Also doch Schutzbehauptung?

Daher unser Tipp:

Achten Sie darauf, dass im Genehmigungsbescheid ein Vorbehalt auf Abschaltzeiten der WEA zum Schutz von Mensch und Tier explizit aufgeführt ist! Fordern Sie diesen ggfs. ein!

Mögliche Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit durch solche Maßnahmen sind durch Berechnungen seitens des Betreibers zu belegen. In einem bestimmten Rahmen können sie durchaus als zumutbar eingestuft werden. Wissen sollten Sie dabei jedoch auch, dass Sie als Bürger später selbst kontrollieren werden müssen, ob die Auflagen zu den Abschaltzeiten vom Betreiber tatsächlich eingehalten werden.